

Betreutes/Unterstütztes Einzelwohnen

Beim Betreuten Einzelwohnen treten die Landwirtin und der Landwirt als Vermieterin und Vermieter gegenüber Personen auf, die eigenen Wohnraum suchen und von einem sozialen Dienst betreut werden.

Das Wohnangebot richtet sich an erwachsene psychisch erkrankte oder abhängigkeitskranke Menschen sowie an Menschen mit einer geistigen Behinderung/Intelligenzminderung. Diese Wohnform bietet eine individuelle Begleitung in der eigenen Wohnung an. Die Hilfe wird durch Hausbesuche von Fachkräften (z. B. einer Sozialen Organisation) geleistet und ist alltagsorientiert. Je nach individuellem Bedarf kann die Unterstützung auch in Form von Begleitungen oder Büroterminen genutzt werden. Sie orientiert sich an der jeweiligen Lebenslage und den Bedürfnissen der Menschen mit Behinderungen. Umfang und Dauer der Hilfe richten sich dabei nach dem individuellen Bedarf und dem bewilligten Leistungsumfang. Die Betreuung durch die Fachkräfte findet von Montag bis Freitag tagsüber statt und erfolgt in der Regel durch eine Bezugsperson. Die Schwerpunkte der psychosozialen Betreuungsarbeit durch soziale Organisationen sind z. B.:

- Hilfen im Umgang mit der Behinderung/den Erkrankungen oder deren Auswirkungen,
- Krisen- und Konfliktbewältigung,
- Hilfestellung bei Behördenangelegenheiten,
- Beratung und Begleitung, um soziale, therapeutische und medizinische Hilfe in Anspruch zu nehmen,
- Beratung im Umgang mit Finanzen,
- Alltagsbewältigung,
- Unterstützung beim Aufbau einer Tagesstruktur,
- ggf. Angehörigenarbeit,
- Vermittlung von weiterführenden Hilfen.

Soziale Dienste, die Betreutes/Unterstütztes Einzelwohnen anbieten, können bei den Landkreisen im Bereich der Sozialverwaltung erfragt werden. Diese Anbieter können dann die ihnen angebotenen Wohnungen an die betreuten Menschen mit Behinderung weitervermitteln.

(Einstiegs-)Voraussetzungen bezüglich ...

Standort:

- Generell kommt jeder Standort in Frage.
- Wünschenswert ist, wenn öffentliche Verkehrsmittel und Einkaufsmöglichkeiten fußläufig oder mit dem öffentlichen Nahverkehr erreichbar sind.

Betrieb:

- Wohnung(en) zur Vermietung an oben genannte Personen.

Unternehmerin/Unternehmer:

- Bereitschaft zur Akzeptanz auch „ungewöhnlicher“ Wohn- und Lebenssituationen sollte gegeben sein.
- Empfehlenswert ist es, durch eine Voranfrage bei der zuständigen Behörde (z. B. Landratsamt) zu klären, ob der Umbau/die Umnutzung der Gebäude im Außenbereich erlaubt ist.
- Sie/er schließt mit dem Menschen mit Behinderung (ggf. mit dessen gesetzlichen Vertreter) einen Mietvertrag.

Familie:

- Eine positive Einstellung zur Zielgruppe sowie Akzeptanz durch alle Familienmitglieder ist erforderlich.
- Offenheit, Toleranz gegenüber Menschen mit Behinderung muss gegeben sein.

Arbeitswirtschaft:

- Da das Angebot ausschließlich aus Vermietung (ggf. Hausmeisterdienste) besteht, ist wenig freie Arbeitskapazität erforderlich.
- Generell besteht die Möglichkeit, dass eine Person aus der Familie mit entsprechender Fachqualifikation selbst diesen ambulanten Dienst für eine bestimmte Region (in der Regel in einem Landkreis) aufbaut. Die Voraussetzungen hierfür sowie der Weg des Antrags-/Bewilligungsverfahrens sind in der Sozialverwaltung der Landkreise zu erfragen.

Finanzwirtschaft:

- Miet- und Nebenkosteneinnahmen.
- Angesetzt wird der im Rahmen der Grundsicherung mögliche Mietpreis. In der Regel ist das die ortsübliche Miete.

Marktpotenzial:

- Es ist laufend hoch, vor allem an attraktiven Standorten in oder im Umland von Städten oder in Ortschaften mit Nahversorgungsmöglichkeiten.

Kostenträger:

- Die Finanzierung läuft über den Mieter. Der Mieter erhält Leistungen beim Sozialamt/ Abteilung Eingliederungshilfe.

Ansprechpartner/-in

- Sozialverwaltung der Städte und Landkreise.
- [Untere Landwirtschaftsbehörden](#) in Baden-Württemberg.

Die Informationen wurden nach bestem Wissen und Gewissen zusammengestellt. Die Richtigkeit, Vollständigkeit sowie inhaltliche und technische Fehlerfreiheit werden ausdrücklich nicht zugesichert; ein Anspruch auf Rechtsverbindlichkeit wird nicht erhoben.

Quelle: LEL, geändert nach Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) Soziale Landwirtschaft - Leitfaden für landwirtschaftliche Betriebe